

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Energiewirtschaftsrechts im
Bereich der Endkundenmärkte, des
Netzausbaus und der Netzregulierung
(EnWG-Novelle)
Positionspapier**



BBEn Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung¹

Das Bündnis Bürgerenergie e.V. begrüßt ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die EU-Richtlinien sowie die gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in nationales Recht umzusetzen, um dem klar formulierten Ziel gerecht zu werden, eine stärkere, aktivere und informierte Teilhabe am Elektrizitätsbinnenmarkt zu ermöglichen. Wir sind der Überzeugung, dass Teilhabe den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt, unsere Demokratie krisenfester macht und Einkommen und Einnahmen für Bürger*innen und Kommunen schafft. Der Referentenentwurf erkennt den zusätzlichen Regulierungsbedarf an, der nach der Veröffentlichung des sog. Solarpakets I im Mai 2024 weiter besteht. Wir stimmen mit dem BMWK dahingehend überein, dass weitere bürokratische Hürden abgebaut werden müssen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Nur so kann ein fairer Wettbewerb beim Ausbau der erneuerbaren Energien gewährleistet werden.

Erstens begrüßt das Bündnis Bürgerenergie daher insbesondere, dass **Energy Sharing bzw. die gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (§ 42c EnWG) mit der EnWG-Novelle eingeführt** werden soll. Bedauernd ist allerdings, dass es sich hier um eine Minimalumsetzung des EU-Rechts (Art. 15a EMD²) handelt. Zudem ist das EU-Recht von einem ganz anderen Geist geprägt: es möchte das Teilen von Energie möglichst vielen Endverbraucher*innen ermöglichen! Im Gegensatz dazu heißt es in der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs, dass nicht davon auszugehen sei, dass Energy Sharing zu einem Massengeschäft werde. Aus der Perspektive der Bürgerenergie ist Energy Sharing jedoch eine große Chance für die Transformation unseres Energiesystems. Mitbestimmen, mitverdienen und mitmachen - dafür ist Energy Sharing ein unentbehrliches Instrument. Um dieses Potential zu nutzen, tragen wir Verbesserungsvorschläge vor, mit dem Schwerpunkt, dass Bürgerenergieakteure - welche Teilhabe im Energiemarkt schon seit Jahrzehnten vorleben - stärker eingebunden werden.

Zweitens begrüßt das Bündnis Bürgerenergie zwar grundsätzlich die Idee, dass eine **bundesweite Regelung zur Bürgerbeteiligung eingeführt** wird. Mit einem Vorschlag zu einer direkten und aktiven Bürgerbeteiligung³, welcher sich an die lokalen Gegebenheiten anpasst, brachte sich das Bündnis Bürgerenergie mit der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV in die politische Debatte ein. Doch statt echter

¹ BMWK, Referentenentwurf vom 27.08.2024, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20240828-aenderung-energierechtsrecht-endkundenmaerkte.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [Letzter Aufruf vom 02.09.2024].

² EU, Richtlinie 2024/1711 des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.06.2024, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401711 [letzter Abruf vom 02.09.2024].

³ BBEn/ DGRV, Vorschlag für ein bundeseinheitliches Bürgerbeteiligungsgesetz, https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/20240111_Positionspapier_Bundeseinheitliche_Buergerbeteiligungsgesetz_BBEn_DGRV.pdf [letzter Abruf vom 02.09.2024].

Bürgerbeteiligung soll in § 22b Abs. 6 S. 3 EEG eine Regelung zur Beteiligung von Bürger*innen und Gemeinden ergänzt werden, die den Bundesländern vorschreibt, eine Minimaloption in die landesrechtlichen Bürgerbeteiligungsregelungen aufzunehmen und die Beteiligungshöhe zu deckeln. Eine solche Regelung **schafft keine Akzeptanz und wird dem Wunsch nach mehr Beteiligung nicht gerecht. Sie könnte sogar kontraproduktiv sein, da sie bei der Bevölkerung den Eindruck erwecken könnte, dass ihre Zustimmung billig erkaufte wird.** Eine derartige Minimallösung stellt somit keine angemessene Form der Bürgerbeteiligung dar und darf nicht verpflichtend in bundes- oder landesrechtliche Vorgaben aufgenommen werden.

Drittens lehnen wir die **Maßnahmen aus der Wachstumsinitiative der Bundesregierung⁴** bezüglich der Absenkung der Direktvermarktungsschwelle und des Umgangs mit negativen Strompreisen ab.

1. Bürgerbeteiligung (§ 22b Abs. 6 EEG)

Ein wichtiger Baustein dafür sollte die gesetzlich normierte Bürgerbeteiligung sein, die neben die bereits verankerte Kommunalbeteiligung tritt. Das Bündnis Bürgerenergie e.V. setzt sich seit vielen Jahren für eine gesetzlich normierte finanzielle und gesellschaftsrechtliche Bürgerbeteiligung am Ausbau der erneuerbaren Energien ein, die eine Ergänzung zur Kommunalbeteiligung (§ 6 EEG) darstellt. Der im Referentenentwurf vorgeschlagene wirtschaftliche Benchmark in der Länderöffnungsklausel zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürger*innen verkennt jedoch komplett die Wirkung einer echten finanziellen Bürgerbeteiligung mit demokratischen Gestaltungs- und Mitsprachemöglichkeiten. Ein solcher Vorschlag konterkariert vielmehr das im Gesetzentwurf selbst gesteckte Ziel einer aktiveren, informierten Teilhabe.

Das Bündnis kritisiert im Einzelnen die folgenden Punkte:

a. **Keine Konkurrenz zwischen Bürger- und Gemeindebeteiligung - es braucht beides**

Grundsätzlich schafft das BMWK zwar mit der Einführung von § 22b EEG die Möglichkeit, lokale Teilhabe und Wertschöpfung vor Ort zu steigern. Einnahmen durch die lokale Produktion von erneuerbaren Energien sind begrüßenswerte Einnahmequellen für die Gemeindekassen. Aus der Sicht der Anwohner*innen gehen die Zahlungen aber oft unbemerkt im allgemeinen Haushalt unter und werden nicht klar genug als Einnahmen aus erneuerbaren Energien deklariert. Im Gegensatz dazu sorgt eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder anderweitige finanzielle Beteiligung der Bürger*innen für sehr viel mehr Identifikation mit dem Anlagenbau. Diese Akzeptanz der Energiewende ist im Hinblick auf die notwendigen Zubauzahlen und die zunehmende Größe der Anlagen in den kommenden Jahren (insbesondere im Onshore-Windbereich) unabdingbar. Fest steht auch, wenn die Gemeinde- und

⁴ BMWK, Wachstumsinitiative vom 05.07.2024, [2024-07-08-wachstumsinitiative-data.pdf](https://www.bmwi.de/SharedDocs/DE/Presse/pm/2024/07/2024-07-08-wachstumsinitiative-data.pdf?__blob=publicationFile) ([bundesregierung.de](https://www.bmwi.de/SharedDocs/DE/Presse/pm/2024/07/2024-07-08-wachstumsinitiative-data.pdf?__blob=publicationFile)) [Letzter Aufruf vom 10.09.2024].

Bürgerbeteiligung miteinander konkurrieren, wird in der Praxis stets die Gemeindebeteiligung der Einfachheit halber der Bürgerbeteiligung vorgezogen werden - doch die Bürgerbeteiligung ersetzt hinsichtlich der Akzeptanz- und Teilhabewirkung die Kommunalbeteiligung nicht. Es braucht unserer Einschätzung nach (statt Gemeinde- oder Bürgerbeteiligung) beides: Gemeinde- und Bürgerbeteiligung.

b. 0,1 Cent pro Kilowattstunde sind keine Bürgerbeteiligung

Die maximale Beteiligung von 0,3 Cent pro Kilowattstunde beinhaltet die 0,2 ct/kWh der freiwilligen Kommunalbeteiligung (§ 6 EEG), welche rückerstattet wird. Wir sprechen faktisch von 0,1 ct/kWh, die von Anlagenbetreiber*innen an Bürger*innen im Umkreis von 2,5 Kilometern um ein Windrad oder eine PV-Freiflächenanlage fließt. Unserem Verständnis nach darf die Bürgerbeteiligung (sei es in Form einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder einer Zahlung an die Bürger*innen) diese 0,3 ct/kWh nicht übersteigen. Da weitere 0,2 ct/kWh an die Kommunen gehen können (und die Kommunen auf diesen Beitrag sicherlich freiwillig nicht zugunsten einer Bürgerbeteiligung verzichten werden), sprechen wir letztlich von einer Deckelung der Bürgerbeteiligung auf 0,1 ct/kWh. Selbst wenn auch eine andere Beteiligungsform denkbar wäre, ist die **Zahlung der 0,1 ct/kWh** für Anlagenbetreiber aus administrativen und wirtschaftlichen Gründen reizvoller. Eine solche Zahlung ist jedoch **weder als Bürgerbeteiligung noch als eine akzeptanzsteigernde Maßnahme zu werten**. Die Menschen werden sich voraussichtlich nicht mit einer solchen Passivzahlung identifizieren können und führen dies auch sehr wahrscheinlich nicht auf den Bau neuer Anlagen in ihrem Lebensumfeld zurück.

Sollte eine Zahlung angestrebt werden, wäre es unserer Einschätzung nach überlegenswert, die Zahlung auf 0,4 ct/kWh zu erhöhen, sodass anteilig 0,2 ct/kWh an die Kommune und 0,2 ct/kWh an die Bürger*innen⁵ gezahlt werden könnten.

Darüber hinaus könnte es an der technischen Abwicklung der Auszahlung an die Bürger*innen scheitern, da es an einem bestehenden Auszahlungsmechanismus mangelt. Ebenfalls zu bedenken ist die ungleiche regionale Beteiligung je nach Einwohner*innenzahl des jeweiligen Bundeslandes. Schlimmstenfalls ist sogar die umgekehrte Wirkung durch eine derartige Minimallösung zu befürchten, wenn ein Großteil der Gewinne aus der Gemeinde abfließt und die Zustimmung der Bevölkerung vermeintlich günstig gekauft wird.

Alle aufgeführten Punkte verdeutlichen die Schwächen der vorgeschlagenen 0,1 Cent-Passivzahlung.

⁵ Hinweis zu Auszahlung: Aus administrativen und kommunikativen Gründen sollte weiterhin auf die bereits im Regionalnachweisregister bewährte Form der PLZ-Gebiete, die im Umkreis liegen, nicht auf die Hausnummern, zurückgegriffen werden. Ansonsten sind "Risse" mitten durch Gemeinden zu befürchten.

c. Bemühungen der Länder werden zunichte gemacht

Die Festlegung eines so geringen Benchmarks wird einige ambitionierte bestehende Bürgerbeteiligungsgesetze auf Landesebene außer Kraft setzen und auch zukünftig solche Einführungen verhindern. Damit wird die Pionierarbeit von Vorreitern wie den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern oder Nordrhein-Westfalen gefährdet, die sich für eine echte Bürgerbeteiligungsregelung stark gemacht haben, um den konkreten Bedürfnissen der Menschen vor Ort gerecht zu werden. Der zu geringe Auszahlungsbetrag wird automatisch zum wirtschaftlichen Benchmark und macht faktisch individuelle, zielgerichtete Abmachungen unmöglich. Letztlich führt dies zu einer Verschlechterung des Status Quo bezüglich der bestehenden Mitsprache- und Beteiligungsmöglichkeiten.

Die Begründung für bundeseinheitliche Regelungen wie Wettbewerbsgleichheit von Erneuerbaren-Projekten, die in den bundesweiten Ausschreibungen miteinander konkurrieren oder Bedenken, dass Projektierer Beteiligungsaufwände in die EEG-Ausschreibungen einpreisen, sind in Teilen nachvollziehbar. Allerdings ist zu bedenken, dass eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung letztlich das Eigenkapital für den Projektstart erhöht. Dafür ist ein gewisser administrativer Mehraufwand in Kauf zu nehmen.

Dennoch ist eine 0,1 ct-Regelung kontraproduktiv, da der Handlungsspielraum der Länder hier quasi abgeschafft wird. Anstatt die Gestaltungsspielräume der Länder zu erweitern, Rechtssicherheit zu schaffen und den lokalen Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden, führt das BMWK damit eine pauschale, einfach umsetzbare Zahlung ein, die die meisten Anlagenbetreiber bevorzugen werden. Wie das in NRW über Monate ausgehandelte Beteiligungsgesetz zeigt, gibt es aber durchaus Menschen, die sich passgenaue Lösungen wünschen, die mit dem Anlagenbetreiber gestaltet werden können.

Unser Änderungsvorschlag:

Wenn tatsächlich Bürgerbeteiligung - einheitlich auf Bundesebene - gewollt ist, dann braucht es einen **ambitionierten Vorschlag auf Bundesebene**. Das Bündnis Bürgerenergie e.V. hat einen solchen Vorschlag in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV erarbeitet und im Januar 2024 veröffentlicht.⁶

Andernfalls ist eine **Regelungslücke auf Bundesebene zu bevorzugen**. Es ist offensichtlich, dass die Auswahl mehrerer Beteiligungsoptionen in den

⁶ BBEn/ DGRV, Vorschlag für ein bundeseinheitliches Bürgerbeteiligungsgesetz, https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/20240111_Positionspapier_Bundeseinheitliche_Buergerbeteiligungsgesetz_BBEn_DGRV.pdf [letzter Abruf vom 02.09.2024].

meisten Fällen dazu führen wird, dass die Minimaloption zum Tragen kommt. Damit die Wertschöpfung nicht bei externen Projektierern oder unbemerkt von der Bevölkerung im kommunalen Haushalt landet, muss es für den Anlagenbetreiber genauso attraktiv sein, Miteigentum an den Anlagen und damit demokratische Mitspracherechte und Identifikation mit der Energiewende vor Ort anzubieten. Nur mit einem solchen Stufenmodell wird man auch den ambitionierten Bürger*innen bzw. Anlagenbetreibern gerecht und speist die Menschen nicht mit einer Pauschalzahlung ab. Es wäre daher wünschenswert, die unterschiedlichen Entwürfe der Länder-Beteiligungsgesetze nun erst einmal abzuwarten und diesen Gestaltungsspielraum nicht schon im Vorhinein zu begrenzen.

2. Energy Sharing bzw. Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (§ 42c EnWG)

Wir unterstützen die Ambitionen des BMWK, die europarechtliche Energy Sharing-Regelung nach Art. 15a EMD⁷ in das nationale Recht umzusetzen. Das Bündnis Bürgerenergie hat im Zusammenschluss mit vielen anderen Verbänden, insbesondere mit der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV, über Jahre hinweg die Umsetzung des Modells mit konkreten Vorschlägen⁸ begleitet. Für viele Bürger*innen ist es schon lange eine Herzensangelegenheit, die lokal erzeugte Energie miteinander zu teilen. So kann die Energie noch effizienter genutzt und bisher ausgeschlossene Bevölkerungsgruppen können in die Energiewende einbezogen werden. Folglich begrüßen wir grundsätzlich den ersten Normierungsvorschlag im neu geschaffenen § 42c EnWG, sehen jedoch erhebliche Unzulänglichkeiten, die wir im Einzelnen beleuchten möchten. Vorweg sei darauf hingewiesen, dass wir weiterhin der Überzeugung sind, Energy Sharing zu einem relevanten Geschäftsfeld machen zu können. Allerdings hegen wir in der aktuellen Ausgestaltung erhebliche Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit.

Positiv hervorzuheben sind:

- a. die Etablierung einer einheitlichen, zentralen Internetplattform für den Datenaustausch, der die praktische Umsetzung von Vor-Ort-Versorgungsmodellen - insbesondere für die Netzbetreiber - erheblich erleichtern könnte.
- b. die Begrenzung auf KMUs, da das BMWK richtigerweise davon ausgeht, dass die größeren Unternehmen die energiewirtschaftlichen Anforderungen erfüllen können. Darüber hinaus bleibt es den größeren Unternehmen unbenommen, als Dienstleister für die gemeinsame Energienutzung tätig zu werden.

⁷ EU, Richtlinie 2024/1711 des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.06.2024, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401711 [letzter Abruf vom 02.09.2024].

⁸ BBEn/ DGRV, Energy Sharing für die Bürgerenergie, https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/20240523_Positionspapier_Energy_Sharing_Art.15a_EMD-BBEn_DGRV.pdf [Letzter Abruf vom 02.09.2024].

- c. dass keine ausbauhemmende Begrenzung der Teilnehmerzahl oder Zählpunkte angedacht wurde.
- d. die Intention des BMWK, die gemeinsame Nutzung elektrischer Energie möglichst einfach zu halten, indem der mitnutzende Letztverbraucher von seinem Stromlieferanten verlangen kann, dass Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte über den bestehenden Stromliefervertrag abgerechnet werden können. Allerdings ist zu bedenken, dass Koordination, Kommunikation, Abwicklungsaufwand für den Reststromlieferanten ggf. sehr hoch sein können. Wir machen daher untenstehend einen Änderungsvorschlag.

Nachbesserungsbedarf besteht insbesondere bei folgenden Punkten:

Auch wenn wir grundsätzlich nachvollziehen können, dass die Regelung des § 42c EnWG so einfach wie möglich gehalten werden soll, um den heterogenen Interessen der unterschiedlichen Marktakteure Rechnung zu tragen und die Hemmschwelle möglichst niedrig zu halten, schöpft der regulatorische Vorschlag des BMWK unserer Überzeugung nach nicht alle Potentiale von Energy Sharing aus. Deshalb stimmen wir auch nicht mit dem BMWK dahingehend überein, dass davon auszugehen ist, dass die gemeinsame Stromnutzung zu keinem relevanten Business Case wird. Allerdings werden dafür entsprechende Rahmenbedingungen benötigt, die wir im Folgenden skizzieren möchten:

a. Schnell umsetzbare Anpassungen des BMWK-Vorschlags:

aa. Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften als Organisator der Gemeinsamen Energienutzung

Von Anfang an war Energy Sharing ein Konzept für Bürgerenergiegemeinschaften, Bürgerenergieakteure und Energiegenossenschaften im EU-Recht (Art. 22 Erneuerbare-Energien-Richtlinie). Mit Art. 15a Abs. 10 EMD wurde dies noch einmal dahingehend bekräftigt, dass nach Vorstellung der Kommission mit Blick auf Energy Sharing ein „level playing field“ für Bürgerenergiegemeinschaften geschaffen werden soll.

Daher schlagen wir vor (Änderungsvorschläge sind unterstrichen):

1. dass Bürgerenergiegesellschaften (BEG) nach § 3 Nr. 15 EEG Betreiber von in der gemeinsamen Nutzung eingebundenen EE-Anlagen sein dürfen. Entsprechend fordern wir eine Ausnahme für die BEGs:

§ 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG: [...] der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie nicht Haupttätigkeit des die Anlage betreibenden oder mitnutzenden Letztverbrauchers ist, es sei denn, es handelt sich um eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG.

2. dass Bürgerenergiegesellschaften (BEG) nach § 3 Nr. 15 EEG von den Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 EnWG ausgenommen sind:

§ 42c Abs. 7 S. 1 EnWG: Die Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn

1. ausschließlich Haushaltskunden mitnutzende Letztverbraucher nach Absatz 1 Nummer 1 sind und die Anlage nach Absatz 1 über eine installierte Leitung von nicht mehr als 30 Kilowatt verfügt oder

2. mehrere Haushaltskunden innerhalb eines Gebäudes mitnutzende Letztverbraucher nach Absatz 1 Nummer 1 sind und die Anlage nach Absatz 1 über eine installierte Leistung von höchstens 100 Kilowatt verfügt.

Satz 1 gilt nicht, soweit nach Absatz 3 Aufgaben an einen Dritten als Organisator übertragen wurden, es sei denn bei diesem Dritten handelt es sich um eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG.

bb. Der abschließende Dienstleistungskatalog nach § 42c Abs. 4 EnWG sollte nicht die Installation einer Anlage mitumfassen

Positiv zu bewerten ist die Möglichkeit, einen Dienstleister einzubeziehen, um die Gemeinschaft von dem umfangreichen Pflichtenkatalog zu entlasten. Allerdings sollte sich der Dienstleistungskatalog nach Abs. 4 nicht auf die Installation der Anlage beziehen, da diese üblicherweise von einem Dienstleister übernommen wird und somit niemand unter der Ausnahme unter § 42c Abs. 7 EnWG fiel bzw. nur solche Akteure, die tatsächlich die Anlage selbst installieren.

Daher schlagen wir folgende Änderung von § 42c Abs. 4 S. 1 Nr. 4 EnWG vor:

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zur gemeinsamen Nutzung nach Absatz 1 sind befugt, eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen an einen Dritten als Organisator zu übertragen, soweit sichergestellt ist, dass dieser die Dienstleistungen diskriminierungsfrei und transparent erbringt: [...]

4. Dienstleistungen im Zusammenhang mit ~~der Installation und~~ dem Betrieb der Anlage nach Absatz 1, einschließlich der Messung und Wartung.

cc. Wegfall Stromlieferantenpflichten auch für gewerbliche Kund*innen und die öffentliche Verwaltung

Das BBEn begrüßt die Ausschöpfung der europarechtlich vorgegebenen Schwellenwerte in § 42c Abs. 7 EnWG, um die bürokratischen Hürden der Stromlieferantenpflichten möglichst gering zu halten. Allerdings sollten diese Schwellenwerte nicht nur für Haushalte, sondern auch für gewerbliche Kund*innen und die öffentliche Verwaltung gelten.

Daher schlagen wir folgende Änderung von § 42c Abs. 7 S. 1 Nr. 2 EnWG vor:

Die Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn [...]

3. *mehrere Haushaltskunden, Gewerbekunden (KMUs) oder die öffentliche Verwaltung innerhalb eines Gebäudes mitnutzende Letztverbraucher nach Absatz 1 Nummer 1 sind und die Anlage nach Absatz 1 über eine installierte Leistung von höchstens 100 Kilowatt verfügt.*

dd. Zügige Einführung

Der Referentenentwurf sieht eine Einführung von Energy Sharing innerhalb eines Verteilnetzes für den 1. Juni 2026 und für ein benachbartes Bilanzierungsgebiet ab dem 1. Juni 2028 vor. Als wirksames Instrument für Teilhabe und Akzeptanz plädieren wir für eine schnellere Einführung von Energy Sharing innerhalb eines Bilanzierungsgebietes eines Verteilnetzbetreibers zum 1. Juli 2025 bzw. ab dem 1. Januar 2026.

Daher schlagen wir folgende Änderung von § 42c Abs. 3 S. 1 EnWG vor:

(3) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stellen sicher, dass die gemeinsame Nutzung von Energie nach Absatz 1

1. ab dem ~~1. Juni 2026~~ 1. Juli 2025 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eine Elektrizitätsverteilernetzbetreibers und

2. ab dem ~~1. Juni 2028~~ 1. Januar 2026 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone

ermöglicht wird.

Zudem schlagen wir vor, die Zuständigkeit für die Errichtung der Plattform analog zu §14d und e EnWG in einem ersten Schritt über acht Cluster vor dem 1.7.2025 zu erproben.

ee. Musterverträge und zentrale Anlaufstelle für Energy Sharing

Wir möchten darauf hinweisen, dass Mitgliedstaaten nach europäischem Recht dazu angehalten sind,

- **Musterverträge zur Verfügung zu stellen** (Art. 15a Abs. 4 d) EMD). Diese sollten zentral entwickelt und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, damit es einheitliche Standards gibt und die praktische Umsetzung erleichtert wird.
- eine **zentrale Anlaufstelle für Energy Sharing einzurichten** (Art. 15a Abs. 6b) ii) EMD). Wir fordern, dass die zentrale Anlaufstelle insbesondere Beratung zum Energy Sharing und zur Nutzung der Musterverträge anbietet. Vorbild

könnte hier die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften sein.

ff. Einbau von Smart-Meter für Energy Sharing als Pflichteinbaufall

Für Teilnehmende von Energy Sharing Projekten sollte die Preisobergrenzen des optionalen Einbaufalls entsprechend § 30 Abs. 3 Messtellenbetriebsgesetz (MsbG) gelten, um die Messsystemkosten für Teilnehmende zu begrenzen und keine Hürden aufzubauen. Wir schlagen vor, Energy Sharing-Nutzer*innen als Pflichtanwendungsfälle im Sinne des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende prioritär beim Einbau von Smart Metern zu behandeln.

b. Über den Referentenentwurf hinausgehender, dringender Handlungsbedarf, um Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit von Energy Sharing durch Bürgerenergieakteure zu garantieren:

aa. EEG-Förderung beibehalten

Parallel zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung muss der Überschussstrom der Energy Sharing Akteure weiterhin nach dem EEG gefördert werden.

bb. Individuelle Netzentgelte für Energy Sharing- Strommengen nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 f) EnWG definieren

Wir schlagen vor, dass § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 f) EnWG für Energy Sharing angepasst wird, so dass individuelle Netzentgelte für Energy Sharing-Strommengen, d.h. für zeitgleich produzierte und verbrauchte Energy Sharing-Strommengen, bei Netzentlastung und/oder Nichtnutzung des Übertragungsnetzes durch die BNetzA festgelegt werden können. Im Rahmen von Energy Sharing sind aus unserer Sicht reduzierte Netzentgelte gerechtfertigt, wenn Energy Sharing netzentlastend wirkt. Ferner müssen keine Übertragungsnetzentgelte gezahlt werden, weil bei Energy Sharing auf Verteilnetzebene die Übertragungsnetzebene nicht genutzt wird und damit keine Entgelte gerechtfertigt sind.

Es sollte an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass wir weiterhin an unserem Vorschlag zu einer Energy Sharing-Prämie festhalten und diese auch auf konkrete Berechnungen⁹ stützen können. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021¹⁰ und der damit einhergehenden Kürzung des Energie- und Klimafonds sind wir uns aber dem begrenzten politischen Handlungsspielraum bewusst und gehen an dieser Stelle nicht weiter auf die offensichtlichen Vorteile für die Bürgerenergiepraxis ein. Es bleibt weiterhin unklar, ob Energy Sharing ohne diese Prämie überhaupt

⁹ Energy Brainpool, Höhe einer Energy Sharing Prämie, https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/2023-07-04_Studie_Energy-Sharing-Praemie.pdf [Letzter Abruf vom 02.09.2024].

¹⁰ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023 - 2 BvF 1/22 -, Rn. 1-231, https://www.bverfg.de/e/fs20231115_2bv000122.html [Letzter Abruf vom 02.09.2024].

wirtschaftlich darstellbar ist. Für eine detaillierte Begründung verweisen wir auf unsere bekannten Vorschläge.¹¹

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 f) EnWG:

“f) zu individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung wie Energy Sharing nach § [...] (Hinweis: entsprechenden Energy Sharing Paragrafen einfügen) sowie zur Vermeidung von Direktleitungsbauten, insbesondere Bestimmungen zu

[...]

ee) reduzierte Netzentgelte bei Energy Sharing nach § (Hinweis: entsprechenden Paragrafen einfügen).

ff) Nichtzahlungen von Übertragungsnetzentgelten bei Energy Sharing nach § (Hinweis: entsprechenden Paragrafen einfügen).”

cc. Verteilnetzübergreifendes Energy Sharing ermöglichen

Ein zentraler Aspekt beim Energy Sharing ist der regionale Bezug zwischen den Energy Sharing-Teilnehmer*innen und der gemeinschaftlichen Anlage. § 42c Abs. 3 legt fest, dass Energy Sharing zunächst innerhalb eines Bilanzierungsgebietes ermöglicht werden soll. Die Bilanzierungsgebiete haben jedoch sehr unterschiedliche Ausmaße und die geographische Verortung der Bilanzierungsgebiete ist nicht einsehbar, sodass es an einer regionalen Verankerung und Nachvollziehbarkeit für die Bürger*innen fehlt. In der Praxis ist somit unklar in welchem Bilanzkreis eine Energy Sharing-Anlage steht und wer mögliche Energy Sharing-Teilnehmer*innen sind.

Wir empfehlen daher weiterhin dringend, dass Energy Sharing an Abnahmestellen in Postleitzahlengebieten, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die Gemeinde befinden, in dem sich der Standort der Anlage befindet, möglich ist. Hier kann auf die bereits etablierte Infrastruktur und Prozesse über das Regionalnachweisregister aufgesetzt werden und so fallen keine zusätzlichen Transaktionskosten an. Wenn eine Ausweitung auf die 50 Kilometer nicht durchsetzbar ist, sollte zumindest gesetzlich klargestellt werden, dass nicht nur ein angrenzendes, sondern **alle angrenzenden Bilanzierungsgebiete** § 42c Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG gemeint sind.

Die gemeinsame Nutzung von elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien muss schlussendlich verteilnetzübergreifend umgesetzt werden und möglich sein. Hierfür und generell für die Umsetzung von Energy Sharing kann man auf die virtuelle Bilanzierung nach der von der BNetzA festgelegten Netzzugangsregelung zur

¹¹ BBEn/DGRV, Energy Sharing für die Bürgerenergie Positionspapier, https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/20240523_Positionspapier_Energy_Sharing_Art.15a_EMD-BBEn_DGRV.pdf [Letzter Abruf vom 02.09.2024].

ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für die Elektromobilität (NZR EMob) gemäß BK6-20-160 mit zugehörigen Prozessen und Datenformaten der Marktkommunikation und Anwendungshilfe zurückgreifen. Für die detaillierte Ausgestaltung verweisen wir auf das Papier „Energy Sharing: Eine Umsetzungsoption mit virtueller Bilanzierung“.

dd. Dienstleisterkatalog in § 42c Abs. 4 EnWG ausweiten

Es ist zu bedenken, dass die Abrechnung von Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten für den Reststromlieferanten im Sinne von § 42c Abs. 6 EnWG zu einem wesentlichen Mehraufwand und damit zu Mehrkosten führen wird. Es ist daher zu befürchten, dass dieser den Vertrag des mitnutzenden Letztverbrauchers kündigen oder aber die Kosten weitergeben wird. Schließlich räumt § 42c Abs. 5 EnWG dem Betreiber das Recht ein, dass die Kosten für den ergänzenden Strombezug über den durchschnittlichen Kosten eines Vertrages zur umfassenden Versorgung liegen können. Ein solches Risiko könnte die Markteinführung von Energy Sharing allerdings ausbremsen.

Es ist daher überlegenswert, die Abrechnung von Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten bei dem mitnutzenden Letztverbraucher zu belassen, der diese Aufgabe seinem Dienstleister übertragen könnte. Ein entsprechender Netznutzungsvertrag ist in der Marktkommunikation bereits vorgesehen. Es könnte daher sinnvoll sein, diese Aufgabe in Abs. 4 mit aufzuführen, sodass der Betreiber der Anlage die Aufgabe an einen Dritten als Organisator übertragen kann.

3. Wachstumsinitiative: Hohe Planungsunsicherheit für Bürgerenergie bei Absenkung der Direktvermarktungsschwelle und Wegfall der Absicherung bei negativen Strompreisen

Mit der Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 bekennt sich die Bundesregierung zur Einhaltung der Klimaziele und erkennt die Bedeutung der Erneuerbaren für die Energie- und Versorgungssicherheit an. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bürgerenergie folgende Punkte stark ablehnt, da sie die Planungssicherheit enorm beeinträchtigen:

a. Die Absenkung der Direktvermarktungsschwelle

Die geplante schrittweise Absenkung der Direktvermarktungsschwelle von derzeit 100 kW auf 25 kW innerhalb von drei Jahren stellt eine Herausforderung dar, da die Prozesse zwischen Netzbetreibern und Direktvermarktern aktuell nicht massentauglich sind. Hier stehen geringe Strommengen kleiner Anlagen und damit niedrige Erträge einem hohen Aufwand gegenüber. Derzeit gibt es kaum Direktvermarkter, die bereit sind, solche kleine Mengen zu vermarkten. Die Bundesregierung hat zwar erkannt, dass die Prozesse bis zum 1. Januar 2026 massentauglich gemacht werden müssen. Sinnvoller ist jedoch, diese Prozesse erst zu etablieren und anschließend die Schwelle zu senken. Wir befürchten, dass

sonst beispielsweise der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf kleinen Gewerbedächern ins Stocken gerät.

b. Wegfall der Absicherung bei negativen Strompreisen

Besonders problematisch für Anlagen in Bürgerhand ist der geplante Wegfall der Absicherung bei negativen Strompreisen für Neuanlagen ab dem 1. Januar 2025. Die Absenkung der Grenze von 400 kW auf unter 100 kW zu diesem Datum ist zu kurzfristig und beeinträchtigt bereits laufende Projektplanungen. Der Wegfall der Absicherung widerspricht der Zielsetzung, die Absicherung für Erneuerbare Energien erst dann einzustellen, wenn der Strommarkt flexibel ist und ausreichend Speicher verfügbar sind.

Impressum

Bündnis Bürgerenergie e.V.
Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Kontakte

Valérie Lange
+49 (0) 179 415 9636
valerie.lange@buendnis-buergerenergie.de

Viola Theesfeld
+49 (0)15560368652
viola.theesfeld(at)buendnis-buergerenergie.de

Haftungshinweis

Dieses Dokument stellt eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bündnis Bürgerenergie und seiner Kooperationspartner*innen dar. Es dient ausschließlich der Information und Diskussion zu aktuellen Themen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Inhalte des Dokuments wurden von fachkundigen Expert*innen verfasst und sorgfältig recherchiert.

Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Insbesondere übernimmt das Bündnis Bürgerenergie keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung oder Nichtverfügbarkeit der bereitgestellten Informationen entstehen. Die Verwendung der Positionspapiere geschieht daher auf eigene Verantwortung.

Das Bündnis Bürgerenergie behält sich ausdrücklich vor, die Positionspapiere jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Änderung, Ergänzung, Löschung oder zeitweilige bzw. endgültige Einstellung der Positionspapiere entstehen.

Datum

Berlin, den 10. September 2024